

Betriebsverfassungsgesetz

BetrVG | EBRG | WahlO

Bearbeitet von
Herausgegeben von: Prof. Franz Josef Düwell

5. Auflage 2018. Buch. 2168 S. Gebunden
ISBN 978 3 8487 3902 8

[Recht > Arbeitsrecht > Tarifvertrag, Arbeitskampf, Schlichtung](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

NOMOSKOMMENTAR

Düwell [Hrsg.]

Betriebsverfassungsgesetz

BetrVG | WahlO | EBRG | SEBG

Handkommentar

5. Auflage



Nomos

NOMOSKOMMENTAR

Prof. Franz Josef Düwell [Hrsg.]

Betriebsverfassungsgesetz

BetrVG | WahlO | EBRG | SEBG

Handkommentar

5. Auflage

Dr. Dietrich Braasch, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg a.D., Stuttgart | **Prof. Dr. Christiane Brors**, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg | **Prof. Franz Josef Düwell**, Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a.D., Weimar, Honorarprofessor Universität Konstanz | **Karsten Haase**, Rechtsanwalt, Düsseldorf | **Ralf-Peter Hayen**, DGB Bundesvorstand, Referatsleiter Recht, Berlin | **Thomas Kloppenburg**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Berlin | **Prof. Dr. Wolfhard Kohte**, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg | **Horst-Dieter Krashöfer**, Richter am Bundesarbeitsgericht, Erfurt | **Dr. Thomas Kreuder**, Syndikusrechtsanwalt und Bereichsleiter Recht, Patente und Compliance, Bad Homburg | **Olaf Kunz**, IG Metall Bezirksleitung Küste, Hamburg | **Thomas Lakies**, Richter am Arbeitsgericht, Berlin | **Dr. Frank Lorenz**, Rechtsanwalt, Düsseldorf | **Ursula Matthiessen-Kreuder**, Rechtsanwältin, Bad Homburg | **Dr. Till Sachadæ**, Referent, Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt, Magdeburg | **Marc-Oliver Schulze**, Rechtsanwalt, Nürnberg | **Dr. Christine Schulze-Doll**, Richterin am Arbeitsgericht, Berlin | **Dr. Sebastian Sick**, LL.M.Eur., Rechtsanwalt, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf | **Dr. Ralf Steffan**, Rechtsanwalt, Köln | **Arno Tautphäus**, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Thüringen a.D., Kassel | **Dr. Martin Wolmerath**, Rechtsanwalt, Hamm | **Prof. Dr. Gabriele Zwiehoff**, FernUniversität in Hagen



Nomos

Zitiervorschlag:
HaKo-BetrVG/*Bearbeiter* § 1 Rn 15

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-3902-8

5. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur 5. Auflage

2018 ist das Jahr der regelmäßigen Betriebsratswahlen. Die 5. Auflage des Ha-Ko-BetrVG soll deshalb den Wahlvorständen und Betriebsräten das notwendige Rüstzeug für die fehlerfreie Durchführung der Wahlen im vereinfachten oder förmlichen Wahlverfahren vermitteln. Sollten Wahlmängel auftreten, wird durch die systematische Aufbereitung der Rechtsprechung Hilfestellung gegeben, die Erfolgsaussichten von Wahlanfechtungen einzuschätzen.

2018 ist auch das erste Jahr nach dem Ende der dritten Großen Koalition. Diese hat von 2014 bis 2017 ein umfangreiches Programm zur Modernisierung des Arbeitsrechts umgesetzt. Diese Gesetze greifen zum Teil erst ab 2018. Deshalb kommt die fünfte Auflage des HaKo-BetrVG „just in time“ und verhilft zum Durchblick:

Zuerst kam 2015 der flächendeckende gesetzliche Mindestlohn. Damit verbunden sind neue Überwachungsaufgaben für den Betriebsrat.

Mit dem Bundesteilhabegesetz vom 29.12.2016 wurde der Weg in Richtung Inklusion beschritten. Gemeinsam mit den Schwerbehindertenvertretungen sind seitdem die Betriebsräte gefordert, die Teilhabechancen der behinderten Beschäftigten mit Hilfe von Inklusionsvereinbarungen spürbar zu verbessern. Mit der Neufassung des SGB IX mit Wirkung vom 1.1.2018 verschiebt sich zudem die Paragrafenfolge der dort für Betriebsräte enthaltenen Regelungen. Die Kommentierung geht bereits von der Neufassung aus.

Zum 1.4.2017 wurde das Recht der Arbeitnehmerüberlassung grundlegend reformiert. Die Rechtsstellung der Betriebsräte ist seitdem in mehrfacher Hinsicht gestärkt. Arbeitgeber müssen beim Aufstellen der Personalplanung mit den Betriebsräten auch den Einsatz von Leiharbeit, Werk- und Dienstvertragsvergabe beraten. Sie haben die mit Dritten dazu abgeschlossenen Verträge vorzulegen. Durch die Einführung einer gesetzlichen Höchstüberlassungsdauer in § 1 Abs. 1 b AÜG mit tariflichen Verlängerungsoptionen ist die Gestaltungskraft der Betriebsräte in tariflosen Betrieben gewachsen; denn der tariflose Arbeitgeber darf die tarifliche Regelung nur nach Maßgabe der § 1 Abs. 1 Satz 4 bis 6 AÜG übernehmen, wenn er mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung geschlossen hat.

Das Entgelttransparenzgesetz vom 30.6.2017 soll für mehr Entgeltgleichheit zwischen Männern und Frauen sorgen. Beschäftigten private Arbeitgeber in der Regel mehr als 500 Beschäftigte, so müssen sie in einem Prüfverfahren ihre Entgeltregelungen regelmäßig auf die Einhaltung des Entgeltgleichheitsgebots überprüfen. Nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes sind daran die betrieblichen Interessenvertretungen zu beteiligen.

Mit Wirkung vom 25.5.2018 treten neue Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten der Beschäftigten in Kraft. In Art. 8 des Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetzes EU vom 30.6.2017 werden die seit 2009 bestehenden Vorschriften des bereichsspezifischen Beschäftigtendatenschutzes neu gefasst. Wesentliche inhaltliche Änderungen des Wortlauts der Vorschriften sind damit nicht verbunden. Die unmittelbar wirkenden Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung der EU können jedoch zu neuen Auslegungsergebnissen führen.

An versteckter Stelle ist in Art. 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze vom 17.7.2017 der Einsatz von Videokonferenzschaltungen für Sitzungen zugelassen worden. Wenn zwar die Regelung einstweilen nur für Seeschiffe gilt, zeigt sie jedoch den fortschreitenden Trend zur globalen Digitalisierung auf. Hier zeigt sich, wie richtig die Konzeption dieses Kommentars ist, das nationale Betriebsverfassungsrecht mit dem Recht der Europäischen Betriebsräte (vgl. Kommentierung des EBRG im Anhang) und der anderen auf Unionsrecht fußenden Arbeitnehmervertretungen zu verknüpfen. Angesichts der zunehmenden Internationalisierung bedarf es dieses erweiternden Blicks. Deshalb zeigt dieser Kommentar auch die aktuellen Entwicklungen des Rechts der Arbeitnehmervertretungen in den Europäischen Aktiengesellschaften und der Arbeitnehmerbeteiligung bei grenzüberschreitenden Umwandlungen (vgl. Beitrag zur Europäischen Aktiengesellschaft (SE) und grenzüberschreitender Verschmelzung im Anhang) auf.

Zuletzt hat das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (**Betriebsrentenstärkungsgesetz**) vom 17. August 2017 neue Aufgaben für den Betriebsrat gebracht. Für tariflose Betriebe kann nach § 1 Abs. 2 a, § 20 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG nF ab 2018 durch eine Betriebsvereinbarung ein neuartiges Optionssystem zur betrieblichen Altersversorgung (sogenannte „reine Beitragszusage“) eingeführt werden. Solange der Einzelne nicht widerspricht, können auf dieser Rechtsgrundlage Arbeitnehmer verpflichtet werden, Beiträge zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zu zahlen.

Die 5. Auflage stellt sich allen Herausforderungen. Wie gewohnt vermittelt sie auch den neuesten Stand der Rechtsprechung. Dabei wird nicht nur der Stand der herrschenden Meinung referiert, sondern dieser auch einer kritischen Analyse unterzogen. Ziel ist es, den betrieblichen Praktikern eine sichere Orientierungshilfe für eine gute Betriebsverfassung zu geben. Damit dies gelingt, haben Herausgeber und Verlag das bewährte integrative Konzept des Kommentars noch einmal ergänzt und das Autorenteam erweitert:

- Dr. Till Sachadae kommentiert die **Wahlordnung**. Er ist ein ausgewiesener Wahlrechtsexperte, der nicht nur die einzelnen Bestimmungen der Wahlordnung erläutert, sondern sie auch für den Leser in den notwendigen systematischen Zusammenhang stellt. So kann er mögliche Fallstricke und Anfechtungsgründe aufzeigen. Er spart nicht mit Hinweisen auf Schwächen von Gesetzgebung und Rechtsprechung.
- Rechtsanwalt Marc-Oliver Schulze kommentiert das **Recht des Konzernbetriebsrats**. Er hat große Erfahrung aus der Beratung und gerichtlichen Vertretung von Konzernbetriebsräten. Deshalb gelingt es ihm, die komplexen Zusammenhänge von Gesellschafts- und Betriebsverfassungsrecht praxisgerecht darzustellen.
- Rechtsanwalt Karsten Haase hat von dem aus Altersgründen ausgeschiedenen Autor Joachim Teubel die Aufgabe übernommen, die **Fragen der Anwaltsvergütung** zu bearbeiten. Die Höhe der Kosten, die bei Beratung oder Vertretung von Betriebsräten vor Gericht entstehen, ist für alle Beteiligten von Bedeutung; denn ist dieser Wert bekannt, kann dadurch eine gütliche

Einigung gefördert werden, die hohe Kosten erspart. Kommt es nicht zur Einigung, ist die von Rechtsanwalt *Haase* am Ende jeder wesentlichen Norm des BetrVG erstellte Streitwertübersicht hilfreich. Sie ist die Grundlage für die schnelle und zutreffende Berechnung der Anwaltsvergütung. Hier bietet unser Kommentar Betriebsräten, Arbeitgebern und Anwaltsschaft einen weiteren Mehrwert.

- Rechtsanwältin *Ursula Matthiessen-Kreuder* und Rechtsanwalt Dr. *Thomas Kreuder* ergänzen die einzelfallbezogenen Hinweise zur Streitwertfeststellung. Sie haben einen systematischen Wegweiser für das Kostenrecht in Angelegenheiten der Betriebsverfassung erstellt (vgl. Beitrag zum Gebühren- und Kostenrecht im Anhang). Auch hier betritt unser Kommentar Neuland und besitzt so ein weiteres Alleinstellungsmerkmal.

Herausgeber und Autorenteam danken dem Lektorat des Nomos Verlags für die gute Zusammenarbeit. Wir bitten die Leserschaft um Anregungen und Hinweise. Wir freuen uns im Interesse der Sache auch über Kritik. Wie bemerkte schon treffend *Georg Christoph Lichtenberg*: „Ich kann freilich nicht sagen, ob es besser werden wird, wenn es anders wird; aber so viel kann ich sagen, es muß anders werden, wenn es gut werden soll.“

Zusendungen bitte an den Herausgeber:

Franz.Duewell@uni-konstanz.de

Weimar, im Dezember 2017

Franz Josef Düwell

Bearbeiterverzeichnis

Dr. Dietrich Braasch, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg a.D., Stuttgart (§§ 102, 104, 105 BetrVG)

Prof. Dr. Christiane Brors, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (§§ 7–20 BetrVG)

Prof. Franz Josef Düwell, Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a.D., Weimar, Honorarprofessor Universität Konstanz (Einleitung, §§ 21–25, 32, 35, 52, 59 a, 125 ff BetrVG)

Karsten Haase, Rechtsanwalt, Düsseldorf (Vertiefungen zu Gegenstandswerten, Kosten, Gebühren bei §§ 1, 2, 5, 7, 16, 18, 19, 21–21 b, 24, 26, 28, 32, 33, 37, 38, 40, 42, 44, 47, 50, 54, 55, 58, 76, 77, 80, 87, 94–101, 103–107, 111–112 a BetrVG)

Ralf-Peter Hayen, DGB Bundesvorstand, Referatsleiter Recht, Berlin (EBRG Einleitung Abschn. II–VII, §§ 1, 18, 29, 30, 34–45 EBRG)

Thomas Kloppenburg, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Berlin (§§ 1–5, 60–73 b, 103, 114–117 BetrVG)

Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (§§ 80, 87–91 BetrVG, RL 2002/14/EG)

Horst-Dieter Krasshöfer, Richter am Bundesarbeitsgericht, Erfurt (§§ 76, 76 a BetrVG)

Dr. Thomas Kreuder, Syndikusrechtsanwalt und Bereichsleiter Recht, Patente und Compliance, Bad Homburg v.d.H. (§§ 93–101 BetrVG, Gebühren- und Kostenrecht)

Olaf Kunz, IG Metall Bezirksleitung Küste, Hamburg (EBRG Einleitung Abschn. I, §§ 2–17, 19–28, 31–33 EBRG)

Thomas Lakies, Richter am Arbeitsgericht, Berlin (§§ 81–86 a, 118 BetrVG)

Dr. Frank Lorenz, Rechtsanwalt, Düsseldorf (§§ 74, 75, 77–79 BetrVG)

Ursula Matthiessen-Kreuder, Rechtsanwältin, Bad Homburg v.d.H. (§§ 93–101 BetrVG, Gebühren- und Kostenrecht)

Dr. Till Sachadae, Referent, Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt, Magdeburg (WahlO)

Marc-Oliver Schulze, Rechtsanwalt, Nürnberg (§§ 54–59 BetrVG)

Dr. Christine Schulze-Doll, Richterin am Arbeitsgericht, Berlin (§§ 80, 90–92 a BetrVG, RL 2002/14/EG)

Dr. Sebastian Sick, LL.M.Eur., Rechtsanwalt, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf (Europäische Aktiengesellschaft (SE) und grenzüberschreitende Verschmelzung)

Dr. Ralf Steffan, Rechtsanwalt, Köln (§§ 106–113 BetrVG)

Bearbeiterverzeichnis

Arno Tautphäus, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Thüringen a.D., Kas-sel (§§ 42–51, 53 BetrVG)

Dr. Martin Wolmerath, Rechtsanwalt, Hamm
(§§ 26–31, 33, 34, 36–41 BetrVG)

Prof. Dr. Gabriele Zwiehoff, FernUniversität in Hagen (§§ 119–121 BetrVG)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 5. Auflage	5
Bearbeiterverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	19
Literaturverzeichnis	35

Betriebsverfassungsgesetz

Einleitung – Einführung in das System der Betriebsverfassung	77
--	----

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Errichtung von Betriebsräten	133
<i>Anhang zu § 1 BetrVG – Prozessuales</i>	184
§ 2 Stellung der Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber	200
§ 3 Abweichende Regelungen	219
§ 4 Betriebsteile, Kleinstbetriebe	248
§ 5 Arbeitnehmer	260
§ 6 (weggefallen)	304

Zweiter Teil

Betriebsrat, Betriebsversammlung, Gesamt- und Konzernbetriebsrat

Erster Abschnitt

Zusammensetzung und Wahl des Betriebsrats

§ 7 Wahlberechtigung	304
§ 8 Wählbarkeit	318
§ 9 Zahl der Betriebsratsmitglieder	324
§ 10 (weggefallen)	330
§ 11 Ermäßigte Zahl der Betriebsratsmitglieder	330
§ 12 (weggefallen)	331
§ 13 Zeitpunkt der Betriebsratswahlen	331
§ 14 Wahlvorschriften	337
§ 14 a Vereinfachtes Wahlverfahren für Kleinbetriebe	343
§ 15 Zusammensetzung nach Beschäftigungsarten und Geschlechter	352
§ 16 Bestellung des Wahlvorstands	360
§ 17 Bestellung des Wahlvorstands in Betrieben ohne Betriebsrat	369
§ 17 a Bestellung des Wahlvorstands im vereinfachten Wahlverfahren	374
§ 18 Vorbereitung und Durchführung der Wahl	377

Inhaltsverzeichnis

§ 18 a	Zuordnung der leitenden Angestellten bei Wahlen	386
§ 19	Wahlanfechtung.....	392
§ 20	Wahlschutz und Wahlkosten	404

**Zweiter Abschnitt
Amtszeit des Betriebsrats**

§ 21	Amtszeit	410
§ 21 a	Übergangsmandat	427
§ 21 b	Restmandat	477
§ 22	Weiterführung der Geschäfte des Betriebsrats	490
§ 23	Verletzung gesetzlicher Pflichten.....	494
§ 24	Erlöschen der Mitgliedschaft	528
§ 25	Ersatzmitglieder	542

**Dritter Abschnitt
Geschäftsführung des Betriebsrats**

§ 26	Vorsitzender	554
§ 27	Betriebsausschuss	562
§ 28	Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse	568
§ 28 a	Übertragung von Aufgaben auf Arbeitsgruppen.....	574
§ 29	Einberufung der Sitzungen.....	581
§ 30	Betriebsratssitzungen	589
§ 31	Teilnahme der Gewerkschaften	593
§ 32	Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung	596
§ 33	Beschlüsse des Betriebsrats.....	633
§ 34	Sitzungsniederschrift	641
§ 35	Aussetzung von Beschlüssen	647
§ 36	Geschäftsordnung	654
§ 37	Ehrenamtliche Tätigkeit, Arbeitsversäumnis	661
§ 38	Freistellungen.....	687
§ 39	Sprechstunden.....	696
§ 40	Kosten und Sachaufwand des Betriebsrats.....	701
§ 41	Umlageverbot	719

**Vierter Abschnitt
Betriebsversammlung**

§ 42	Zusammensetzung, Teilversammlung, Abteilungsversammlung	722
§ 43	Regelmäßige Betriebs- und Abteilungsversammlungen.....	732
§ 44	Zeitpunkt und Verdienstausfall	740
§ 45	Themen der Betriebs- und Abteilungsversammlungen	746
§ 46	Beauftragte der Verbände	750

**Fünfter Abschnitt
Gesamtbetriebsrat**

§ 47	Voraussetzungen der Errichtung, Mitgliederzahl, Stimmengewicht	753
§ 48	Ausschluss von Gesamtbetriebsratsmitgliedern	765
§ 49	Erlöschen der Mitgliedschaft	767
§ 50	Zuständigkeit.....	770
§ 51	Geschäftsführung	784
§ 52	Teilnahme der Gesamtschwerbehindertenvertretung	791
§ 53	Betriebsräteversammlung	802

**Sechster Abschnitt
Konzernbetriebsrat**

§ 54	Errichtung des Konzernbetriebsrats.....	807
§ 55	Zusammensetzung des Konzernbetriebsrats, Stimmengewicht ..	817
§ 56	Ausschluss von Konzernbetriebsratsmitgliedern.....	822
§ 57	Erlöschen der Mitgliedschaft	824
§ 58	Zuständigkeit.....	825
§ 59	Geschäftsführung	833
§ 59 a	Teilnahme der Konzernschwerbehindertenvertretung	839

**Dritter Teil
Jugend- und Auszubildendenvertretung**

Erster Abschnitt

Betriebliche Jugend- und Auszubildendenvertretung

§ 60	Errichtung und Aufgabe.....	849
§ 61	Wahlberechtigung und Wählbarkeit	853
§ 62	Zahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter, Zusammensetzung der Jugend- und Auszubildendenvertretung	855
§ 63	Wahlvorschriften	858
§ 64	Zeitpunkt der Wahlen und Amtszeit	862
§ 65	Geschäftsführung	864
§ 66	Aussetzung von Beschlüssen des Betriebsrats	871
§ 67	Teilnahme an Betriebsratssitzungen	872
§ 68	Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen	877
§ 69	Sprechstunden.....	878
§ 70	Allgemeine Aufgaben	881
§ 71	Jugend- und Auszubildendenversammlung	885

Inhaltsverzeichnis

Zweiter Abschnitt Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung		
§ 72	Voraussetzungen der Errichtung, Mitgliederzahl, Stimmengewicht	888
§ 73	Geschäftsführung und Geltung sonstiger Vorschriften	892
Dritter Abschnitt Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung		
§ 73 a	Voraussetzung der Errichtung, Mitgliederzahl, Stimmengewicht	894
§ 73 b	Geschäftsführung und Geltung sonstiger Vorschriften	898
Vierter Teil Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer		
Erster Abschnitt Allgemeines		
§ 74	Grundsätze für die Zusammenarbeit	901
§ 75	Grundsätze für die Behandlung der Betriebsangehörigen	912
§ 76	Einigungsstelle	941
§ 76 a	Kosten der Einigungsstelle	966
§ 77	Durchführung gemeinsamer Beschlüsse, Betriebsvereinbarungen	971
§ 78	Schutzbestimmungen	1026
§ 78 a	Schutz Auszubildender in besonderen Fällen	1037
§ 79	Geheimhaltungspflicht	1051
§ 80	Allgemeine Aufgaben	1059
Zweiter Abschnitt Mitwirkungs- und Beschwerderecht des Arbeitnehmers		
§ 81	Unterrichtungs- und Erörterungspflicht des Arbeitgebers	1091
§ 82	Anhörungs- und Erörterungsrecht des Arbeitnehmers	1098
§ 83	Einsicht in die Personalakten	1105
§ 84	Beschwerderecht	1117
§ 85	Behandlung von Beschwerden durch den Betriebsrat	1128
§ 86	Ergänzende Vereinbarungen	1133
§ 86 a	Vorschlagsrecht der Arbeitnehmer	1135
Dritter Abschnitt Soziale Angelegenheiten		
§ 87	Mitbestimmungsrechte	1137
§ 88	Freiwillige Betriebsvereinbarungen	1212
§ 89	Arbeits- und betrieblicher Umweltschutz	1226

Vierter Abschnitt

Gestaltung von Arbeitsplatz, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung

§ 90	Unterrichtungs- und Beratungsrechte	1250
§ 91	Mitbestimmungsrecht.....	1260

Fünfter Abschnitt

Personelle Angelegenheiten

Erster Unterabschnitt

Allgemeine personelle Angelegenheiten

§ 92	Personalplanung	1268
§ 92 a	Beschäftigungssicherung	1283
§ 93	Ausschreibung von Arbeitsplätzen	1298
§ 94	Personalfragebogen, Beurteilungsgrundsätze	1305
§ 95	Auswahlrichtlinien	1320

Zweiter Unterabschnitt

Berufsbildung

§ 96	Förderung der Berufsbildung	1327
§ 97	Einrichtungen und Maßnahmen der Berufsbildung.....	1336
§ 98	Durchführung betrieblicher Bildungsmaßnahmen	1341

Dritter Unterabschnitt
Personelle Einzelmaßnahmen

§ 99	Mitbestimmung bei personellen Einzelmaßnahmen	1350
§ 100	Vorläufige personelle Maßnahmen.....	1409
§ 101	Zwangsgeld	1413
§ 102	Mitbestimmung bei Kündigungen	1417
§ 103	Außerordentliche Kündigung und Versetzung in besonderen Fällen	1509
§ 104	Entfernung betriebsstörender Arbeitnehmer	1541
§ 105	Leitende Angestellte	1549

Sechster Abschnitt
Wirtschaftliche Angelegenheiten

Erster Unterabschnitt

Unterrichtung in wirtschaftlichen Angelegenheiten

§ 106	Wirtschaftsausschuss.....	1552
§ 107	Bestellung und Zusammensetzung des Wirtschaftsausschusses	1566
§ 108	Sitzungen	1570
§ 109	Beilegung von Meinungsverschiedenheiten	1574
§ 109 a	Unternehmensübernahme	1577
§ 110	Unterrichtung der Arbeitnehmer	1578

Inhaltsverzeichnis

**Zweiter Unterabschnitt
Betriebsänderungen**

§ 111	Betriebsänderungen	1580
§ 112	Interessenausgleich über die Betriebsänderung, Sozialplan	1605
§ 112 a	Erzwingbarer Sozialplan bei Personalabbau, Neugründungen ..	1607
§ 113	Nachteilsausgleich	1655

**Fünfter Teil
Besondere Vorschriften für einzelne Betriebsarten**

**Erster Abschnitt
Seeschiffahrt**

§ 114	Grundsätze	1662
§ 115	Bordvertretung	1664
§ 116	Seebetriebsrat	1667

**Zweiter Abschnitt
Luftfahrt**

§ 117	Geltung für die Luftfahrt	1671
-------	---------------------------------	------

**Dritter Abschnitt
Tendenzbetriebe und Religionsgemeinschaften**

§ 118	Geltung für Tendenzbetriebe und Religionsgemeinschaften	1676
-------	---	------

**Sechster Teil
Straf- und Bußgeldvorschriften**

§ 119	Straftaten gegen Betriebsverfassungsorgane und ihre Mitglieder	1699
§ 120	Verletzung von Geheimnissen	1708
§ 121	Bußgeldvorschriften	1711

**Siebenter Teil
Änderung von Gesetzen**

§ 122	(Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)	1712
§ 123	(Änderung des Kündigungsschutzgesetzes)	1712
§ 124	(Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)	1712

**Achter Teil
Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 125	Erstmalige Wahlen nach diesem Gesetz	1712
§ 126	Ermächtigung zum Erlass von Wahlordnungen	1714
§ 127	Verweisungen	1715
§ 128	Bestehende abweichende Tarifverträge	1716
§ 129	(aufgehoben)	1716

§ 130 Öffentlicher Dienst	1716
§ 131 Berlin-Klausel	1720
§ 132 (Inkrafttreten)	1720
 Anhang	
Gebühren- und Kostenrecht	1723
WahlO	1739
Gesetz über Europäische Betriebsräte	1831
Europäische Aktiengesellschaft (SE) und grenzüberschreitende Verschmelzung – SE-Betriebsrat und Arbeitnehmerbeteiligung	2009
Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	2045
Stichwortverzeichnis	2075